

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 6. Feber 1997

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

FÜR GESETZENTWURF	
1.	-GE/19. <i>PT</i>
Datum: 10. FEB. 1997	
Erstellt <i>M. Z. 9711</i>	

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

A. Labrode

F.d.R.d.A.:

Schaller

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 Wien

Eisenstadt, am 6. Feber 1997
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2344
Hr. Mag. Hedl

Zahl: LAD-VD-B103/199-1997

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Stellungnahme

Bezug: GZ 32.830/122-III/A/96

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung mitzuteilen, daß der vorliegende Entwurf grundsätzlich begrüßt wird, da erstmals echte Erleichterungen für die Wirtschaft und eine Senkungen des Verwaltungsaufwandes vorgesehen sind.

Dessen ungeachtet müssen zu einigen Bestimmungen (insbesondere betreffend Pfandleiher) auch durchaus kritische Bemerkungen angebracht werden.

ad § 16 Abs.1

Durch die Verwendung des relativ unbestimmten Begriffes "unverzüglich" sind Abgrenzungsschwierigkeiten im Vollzug zu befürchten. Nach ho. Ansicht wäre ein genau definierter Zeitraum aus Gründen der Rechtssicherheit zu bevorzugen. Insbesondere darf hervorgehoben werden, daß die Feststellung, ob ein genau definierter Zeitraum überschritten wurde i.d.R. keiner nennenswerten Erhebungen bedarf (es ist lediglich festzustellen, ob ein Datum überschritten wurde oder nicht), wohingegen die Feststellung, ob der neue

Geschäftsführer auch tatsächlich "ohne Verzug" bestellt wurde, i.d.R. einen weitaus höheren Verwaltungsaufwand bei Strafverfahren verursachen wird (siehe Erläuterungen Seite 7 erster Satz), da hiebei die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind und daher u.U. weitere Erhebungen erforderlich sein können.

ad § 20 Abs. 3

Die Normierung von Nachsichtsverboten in den einzelnen Meisterprüfungsverordnungen erscheint problematisch, da nach ho. Ansicht eine klare Normierung im Gesetz selbst zweckmäßiger und übersichtlicher wäre.

ad § 31 Abs. 2

Nach ho. Ansicht sollte zumindest Z 3 näher konkretisiert werden, um Streitfälle zu vermeiden, da eine Auslegung, wonach der Besuch "irgendeiner" Schule ausreicht, zumindest nicht denkunmöglich ist.

ad § 34 Abs. 2

Der zweite Satz sollte wie folgt klargestellt werden:

Sofern es sich jedoch um Tätigkeiten handelt, die den Gewerben der Gas- und Wasserleitungsinstallateure (§ 94 Z 16) und der Elektrotechniker (§ 94 Z 18) vorbehalten sind, hat sich der Händler einer Person zu bedienen, die den Befähigungsnachweis erbringt.

Ohne diese Klarstellung könnte dieser Satz bei bloß wörtlicher Auslegung nämlich auch so verstanden werden, daß in diesem Bereich nicht einmal eine Lehrabschlußprüfung erforderlich ist.

ad § 39 Abs. 4

Die gegenseitige Verständigungspflicht mit dem Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger ist zwar in der Sache selbst zu begrüßen, wird jedoch insbesondere für den Fall, daß sie über das Zentrale Gewerberegister nicht funktionieren sollte, einen erheblichen Mehraufwand verursachen.

ad § 123c Abs. 1

Es darf die Frage aufgeworfen werden, warum zwischen der Schädlingsbekämpfung mit und ohne Verwendung hochgiftiger Gase unterschieden wird, wenn ohnehin beide das gleiche Handwerk sind und gleich behandelt werden.

ad § 124

Es wäre zu überlegen, ob das Handelsgewerbe nicht gleich zu einem freien Gewerbe und somit aus der Liste des § 124 gestrichen werden sollte, da fraglich erscheint, ob die Einbringung eines, wenn auch nunmehr neuerlich erleichterten Befähigungsnachweises (wobei die Erleichterung ausdrücklich begrüßt wird), tatsächlich notwendig ist.

ad § 274a ff

Der Umstand, daß es bisher nur gebundene bewilligungspflichtige Gewerbe gab, die in § 127 aufgezählt sind, und nunmehr zwar bewilligungspflichtige, aber nicht gebundene Gewerbe eingeführt wurden, für die noch dazu nicht wie bisher der Landeshauptmann, sondern die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig sind, dürfte zumindest am Anfang wohl zu einigen "systematischen" Verwirrungen führen.

ad § 275e

Zur Möglichkeit der automationsunterstützten Führung darf angemerkt werden, daß eine manipulationssichere automationsunterstützte Führung der Pfandleihbücher aus ho. Sicht kaum realisierbar erscheint. Im Interesse der Konsumenten wird daher angeregt, zumindest bei diesem Gewerbe die automationsunterstützte Führungsmöglichkeit fallen zu lassen. Im übrigen wird angemerkt, daß hier ähnliche Probleme wie bei der automationsunterstützten Führung der Waffenbücher zu erwarten sind.

ad § 275 o

Eine zwingende periodische Überprüfung der Pfandleiher wird zweifelsfrei einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand verursachen, der jedoch leider nicht näher quantifiziert werden kann, da weder die Anzahl der Gewerbeberechtigungen, noch die Länge der Überprüfungsperioden bekannt sind. Weiters darf zum Thema Pfandleiher die Frage

aufgeworfen werden, ob es nicht sinnvoller wäre, die im Gesetzesentwurf enthaltenen Ausführungsvorschriften in eine Verordnung auszulagern, anstatt die GewO selbst damit aufzublähen.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaffner